

Polzeiverordnung der Gemeinde Wil ZH

Gestützt auf Art. 74 des Gemeindegesetzes vom 06.06.1926 und Art. 14 Abs. 9a der Gemeindeordnung vom 12.12.1996 erlässt der Gemeinderat Wil folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Wil.

Zweck

Sie ergänzt die Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton.

Art. 2

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Polizeiorgane

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Beschwerden

II. Einwohnerkontrolle

Art. 4

Wer sich in der Gemeinde niederlässt oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, muss sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anmelden.

Meldepflicht

Art. 5

Wer sich ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten, Bekannten, in Hotels oder Pensionen aufhält, ist von der Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als drei Monate dauert. Nach dem Ablauf der dreimonatigen Frist gilt sinngemäss Art. 4.

*Beschränkte
Meldepflicht*

Art. 6

Bei der Anmeldung muss ein Heimatschein abgegeben werden. Eigene Heimatscheine benötigen ferner:

Ausweise

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind zu Beginn des Jahres, innert welchem sie volljährig werden.
- b) Unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern.
- c) Unmündige Kinder einer Witwe, die sich wieder verheiratet.
- d) Pflegekinder
- e) Getrennt lebende Ehegatten

Ehepaare mit Kindern müssen das Familienbüchlein vorlegen.

Ausländer haben den Ausländerausweis und den Reisepass, Militär- oder Zivilschutzpflichtige das Dienstbüchlein vorzuweisen.

Art. 7

Ausweisschriften, deren Gültigkeit beschränkt ist, müssen vor ihrem Ablauf verlängert oder erneuert werden.

*Ausweisver-
längerung oder
-erneuerung*

Bei Namens- oder Zivilstandsänderungen müssen innert 30 Tagen neue Ausweisschriften bei der Einwohnerkontrolle hinterlegt werden.

Art. 8

Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Neben-niederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Aufenthalt

Als Ausweis ist ein befristeter Heimatausweis der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

Wochenaufenthalter haben regelmässig (wöchentlich) in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, gilt Wil als Niederlassungsort.

Art. 9

Haushaltsvorstände, Vermieter, Verpächter und Logisgeber müssen jeden Ein- und Auszug in ihrem Hause der Einwohnerkontrolle innert 8 Tagen melden. Ausgenommen sind die Fälle gemäss Art. 5.

*Meldepflicht
Dritter*

Die Anmeldung durch Dritte befreit nicht von der persönlichen Meldepflicht.

Art. 10

Wer innerhalb der Gemeinde seinen Wohnort wechselt, muss dies der Einwohnerkontrolle innert 8 Tagen unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines oder des Ausländerausweises und (gegebenenfalls) des Dienstbüchleins melden.

*Wohnungs-
wechsel in der
Gemeinde*

Art. 11

Der Wegzug aus der Gemeinde oder die Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit muss der Einwohnerkontrolle innert 8 Tagen gemeldet werden. Für die vorzulegenden Dokumente gilt analog Art. 10.

Abmeldung

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Zustellung der Ausweise eine Gebühr verlangt.

III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

Art. 12

Am 1. August, beim Jahreswechsel und an der Fasnacht ist das Abbrennen von Feuerwerk gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerk an besonderen Veranstaltungen ist bewilligungspflichtig. 1)

Feuerwerk

Art. 13

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Das schriftliche Gesuch muss spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden.

*Umzüge,
Demonstrationen,
Versammlungen*

Art. 14

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist. 2)

*Verbot von Ver-
anstaltungen*

Art. 15

Für die Festsetzung von Strassennamen sowie für das Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. 3)

*Strassennamen,
Strassentafeln,
Hausnummern*

1) Vgl. §§ 10 und 21 der VO über allgem. Brandschutz (GS 861.12)

2) Vgl. auch VO über die Zusammenarbeit der Kantons- und Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung (GS 551.15).

3) Vgl. dazu auch § 232 PBG (GS 700.1)

IV. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

Art. 16

Geld- und Naturalsammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Sammlungen

Art. 17

Für Unberechtigte ist verboten:

- > Fahren und Reiten auf Kulturland
- > Betreten des Kulturlandes während der Vegetationszeit

Schutz der Kulturen

Art. 18

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

Verunkrautung

Art. 19

Die Verkehrssicherheit, die Strassenbeleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf durch Pflanzen nicht beeinträchtigt werden.

Pflanzen

Art. 20

Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise, entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Benützung öffentlicher Sachen

Die über den gemeinen Gebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

Art. 21

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Wege und Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. 1)

Reinigung des öffentlichen Grundes

Art. 22

Es ist verboten, ohne Bewilligung des Polizeivorstandes auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen. Ausgenommen davon sind die öffentlichen Anschlagbretter.

Anzeigen, Plakate, Inschriften

Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Art. 23

Das Absperren von Strassen, Fuss- und Gehwegen ohne Bewilligung der zuständigen Behörde ist verboten.

Sperren von Strassen

Art. 24

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten. Für das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen kann der Gemeinderat eine separate Verordnung erlassen (Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren). 2)

Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

Art. 25

Gefundene Sachen, welche dem Eigentümer nicht zurückgegeben werden können, sind der Gemeindeverwaltung (Fundbüro) zu übergeben. 3), 4)

Fundbüro

1) Art. 59 VRV (SR 741.11)

2) Vgl. auch Art. 20 Abs. 2 VRV (SR 741.11)

3) ZGB, Art. 720 - 722 (SR 210)

4) StGB, Art. 141 (SR 311.0)

V. Umweltschutzbestimmungen

Art. 26

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mittels Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. gefährliche oder vermeidbare Immissionen aller Art, namentlich Lärm und Verunreinigungen der Luft, zu verursachen. Bezüglich des Ablagerns von Schutt, Schrott, Kehricht und Abfallstoffen jeglicher Art wird auf die Abfallverordnung der Gemeinde Wil verwiesen. 1) 2)

Grundsatz

Art 27

Die unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch lautes Diskutieren, Singen, Johlen, Musizieren und dergleichen sowie durch lärmige Haus- und Gartenarbeiten, Rasenmähen, Motorsägen, öffentliche und private Veranstaltungen im Freien ist verboten.

*Tagesruhe,
Nachtruhe*

Dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist an öffentlichen Ruhetagen durchgehend sowie an Werktagen in der Zeit von 12.00 - 13.00 Uhr besonders Rechnung zu tragen. 3)

Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind ausgenommen. Letztere sind jedoch der Polizei sofort zu melden. Andere Ausnahmen bedürfen einer vorgängig eingeholten Bewilligung.

Art. 28

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

*Motorsport,
Motorspiel-
zeuge*

Modellflugzeuge, -autos und -boote usw. müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für regelmässigen Betrieb ist eine behördliche Bewilligung notwendig.

1) *Umweltschutzgesetz (SR 814.01), Lärmschutz-Verordnung (SR 814.331)*

2) *Abfallgesetz (GS 712.1, Abfall-VO Gemeinde Wil)*

3) *Ruhetagsgesetz (GS 822.4)*

Art. 29

Geräte zum Verscheuchen von Tieren in Rebbergen dürfen während der Nachtzeit nicht betrieben werden. Wohngebiete dürfen durch solche Anlagen nicht übermässig belästigt werden.

Rebschutzgeräte

VI. Wirtschaftspolizei**Art. 30**

Gastwirtschaften sind von 24.00 - 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Die Gäste haben das Lokal innert 30 Minuten zu verlassen. 1)

Schliessungszeiten

Art. 31

Die Schliessungsstunden sind aufgehoben am:

Freinacht

- a) Silvester auf Neujahr
- b) Fasnacht; Samstag auf Sonntag
- c) 1. auf 2. August
- d) Chilbi (1. Sonntag im Oktober)
Samstag/Sonntag bis Montag/Dienstag

Art. 32

Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Arbeitstage vor dem Anlass dem Polizeivorstand einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden. 2)

Geschlossene Gesellschaften

1) § 8 VO GGG (GS 935.12)

2) § 16 GGG (935.11)

Art. 33

Für weitere Feste und öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand die ordentliche Schliessungsstunde nach den Bedürfnissen der Gemeinde aufheben oder aufschieben.

Die Verlängerungsgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Verlängerungen nach Gemeindeversammlungen und Feuerwehrrübungen werden kostenlos erteilt.

*Aufschub oder
Aufhebung der
ordentlichen
Schliessungs-
stunde*

Art. 34

Keine Bewilligung für Freinächte oder den Aufschub der Schliessungsstunde werden für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst erteilt.

*Schliessungs-
stunde an hohen
Feiertagen*

Art. 35

Wird durch einen Gastgewerbebetrieb oder andere Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeior-gane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

*Schliessung von
Gastgewerbebe-
trieben oder
anderen
Vergnügungs-
stätten*

VII. Polizeiliche Bewilligungen, Sanktionen und Massnahmen

Art. 36

Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen oder die Bewilligungserteilung im Ermessen der zuständigen Behörde steht.

*Polizei-
bewilligungen*

Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren erhoben werden. 1)

Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich einzureichen und zu begründen.

Art. 37

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

*Verwaltungs-
zwang*

Art. 38

Die Kosten für polizeiliche Massnahmen sowie für den Verwaltungszwang werden den Verantwortlichen auferlegt.

Kosten

1) VO über die Gebühren der Gemeindebehörden (GS 641)

Art. 39

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit Polizeibusse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden. Im Anhang werden die Übertretungen aufgelistet, welche im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Ebenso sind die Gründe für einen Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens aufgezählt. 1)

*Strafen***Art. 40**

Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

*Spruch- und
Schreibgebühr***Art. 41**

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Falle vorbehalten.

*Depositen für
Bussen und
Kosten***Art. 42**

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

*Strafen und
Verwaltungs-
zwang*

1) *Bussenhöchstansatz gemäss § 63a GG bzw. § 328 StPO
z.Z. Fr. 500.--
(GS 131.1)*

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 43

Diese Verordnung tritt nach der amtlichen Publikation und rechtskräftiger Erledigung allenfalls erhobener Rechtsmittel in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Polizeiverordnung vom 15. Februar 1971 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

Rechtskraft

Wil, 1. September 2000

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: W. Müller

Der Schreiber: W. Rutschmann

Der Gemeinderat hat die Polizeiverordnung der Gemeinde Wil ZH und die Bussenliste mit Beschluss vom 15. August 2000 auf den 1. September 2000 in Kraft gesetzt.